

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2002 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2000 (Nr. 17)
– Kosten für die Abwicklung von Wirtschaftsförderpro-
grammen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. Februar 2003 folgenden Beschluss gefasst
(Drucksache 13/1748 Teil A Abschnitt XIV):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass
 - a) die Kosten für die Durchführung von Förderprogrammen vor der Entscheidung über die Gestaltung der Förderung berechnet oder zumindest geschätzt werden;
 - b) die L-Bank verpflichtet wird, für Förderprogramme, die sie abwickeln soll, einen Kostenvoranschlag vorzulegen;
2. sicherzustellen, dass sich die Vergütungsregelungen enger an den tatsächlichen Kosten orientieren und Anreize zu wirtschaftlicher Abwicklung geben;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2003 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 24. Juni 2003 Nr. I 0451.1. berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Wirtschaftsministerium wird das in dem Landtagsbeschluss aufgezeigte Verfahren in künftigen Fällen anwenden. Hierzu wurde insbesondere die Auslegung der Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses zwischen Rechnungshof, L-Bank, Finanzministerium und Wirtschaftsministerium abgestimmt. Danach wird wie folgt verfahren:

- Im Falle der beabsichtigten Übertragung von neuen Förderprogrammen auf die L-Bank wird das Wirtschaftsministerium vor der Entscheidung über die Abwicklung eines Förderprogramms einen – auf einer einzelprogrammbezogenen Kostenkalkulation basierenden – Kostenvoranschlag der L-Bank einholen.
- Hinsichtlich der bestehenden Programme, deren Abwicklung im Wege der Übertragung der Aufgaben der Staatsschuldenverwaltung auf die L-Bank übergegangen sind, besteht ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Land und L-Bank, welcher frühestens zum 31. Dezember 2008 gekündigt werden kann. Das Wirtschaftsministerium wird in Zusammenarbeit mit der L-Bank dafür Sorge tragen, dass unmittelbar nach Ablauf dieses Termins Vergütungsregelungen gelten, die auf einer einzelprogrammbezogenen Kostenkalkulation basieren.
- Hinsichtlich der übrigen bestehenden Programme, die über die L-Bank abgewickelt werden, wird die Vergütung im Falle einer Verfahrensänderung auf der Grundlage einer einzelprogrammbezogenen Kostenkalkulation der L-Bank neu geregelt.

Da seit der Beschlussfassung des Finanzausschusses weder neue Förderprogramme aufgelegt, noch Verfahrensänderungen bei den übrigen Programmen vorgenommen wurden, ist die o.a. Verfahrensweise bisher nicht zur Anwendung gekommen.